

solcher privilegirter Gerichtsstand immer, und daher habe die Deputation geglaubt, daß nur in den dringendsten Fällen und bei besondern Verhältnissen darauf eingegangen werden könne.

Staatsminister v. Könnert: Es sei nicht die Absicht des Gesetzentwurfs gewesen, die Bergakademisten an das Kreisamt zu verweisen, sondern sie vielmehr bei dem bisherigen Gerichtsstand zu lassen, und der Hauptpunct bei diesem privilegirten Gerichtsstand sei der, daß jemand von der Akademie dabei sitze. Im Uebrigen gebe er gern zu, daß nur in dringenden Fällen eine Ausnahme gemacht werde, und darüber, ob die besondern Verhältnisse es forderten, gebe es verschiedene Ansichten, und er müsse gestehen, daß er die Verhältnisse der Bergakademie nicht so genau kenne; wenn aber der Antrag der Deputation durchgehen sollte, so würde man doch damit einverstanden sein müssen, daß der Antrag im voraus generell geschehe.

Abg. v. Mayer: Er sei zwar niemals für Exemtionen, diese widersprächen dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze; wenn aber irgendwo besondere Umstände Platz griffen, so seien diese bei den Bergakademisten vorhanden. Sollten auch alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sein, so könne man dieß nicht auf Personen ausdehnen, welche nicht Staatsbürger seien, nicht sein würden, und überhaupt nicht Staatsangehörige seien. Dieser Fall trete bei den Studirenden auf der Universität und bei den Bergakademisten ein. Diese jungen Leute seien nicht Staatsbürger, viele davon seien Ausländer und würden gar nicht Staatsbürger. Wenn man hier den exemten Gerichtsstand eintreten lasse, so sei das keine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, und wenn besondere Umstände bei der Universität vorwalteten, so finde er keinen Grund, warum nicht auch dieselben Umstände bei der Bergakademie in Freiberg stattfänden. Dann sei auch wünschenswerth, daß dieses Gericht so viel möglich disciplinär sei; denn reine Justizsachen kämen hier selten vor, und wenn sie vorkämen, so würden sie besser auf disciplinarem Wege zu behandeln sein. Wenn er diese Gründe zusammenhalte, und noch in Erwägung ziehe, daß man in Leipzig und Freiberg bereits ein solches Gericht habe, so finde er keinen Grund, warum man in Freiberg etwas anderes einführen wolle, wobei nichts verbessert werden könne. Etwas anderes sei es mit der chirurgisch-medicinischen Anstalt in Dresden und mit der Forstakademie in Tharandt.

Abg. Dehlschlängel fügt noch hinzu, daß in Freiberg bereits angestellte Beamten aus dem Auslande studirten, die, wenn sie Inländer wären, einen privilegirten Gerichtsstand hätten und also durch eine solche Maßregel, wie die Deputation beantrage, benachtheiligt würden.

Referent: Was die Bergakademie beträfe, so sei dort der Uebelstand noch größer, als bei andern Instituten; denn das Oberbergamt sei zugleich Verwaltungsbehörde, und man habe schon bemerkt, daß dieser Zustand nicht so fortbauern könne. Was ein Redner vorhin ausgesprochen, möchte wohl zu weit führen; denn mit demselben Rechte könnten auch andere Institute, wie das Blochmann'sche, das Serriusfische, auf einen besondern Gerichtsstand Anspruch machen, da auch dort fremde junge Leute studirten. Allein die Zahl derselben sei nicht so bedeutend, und

es existire in Europa kaum ein Institut, welches sich mit dem Freiburger messen könne, und deswegen werde sich ein Ausländer nicht leicht abhalten lassen, wenn er auch unter die Ortsgerichte gestellt werde, was auch in allen deutschen Staaten der Fall sei, und er glaube nicht, daß in Deutschland die Idee ausgebildet worden sei, daß die jungen Leute einen besondern Gerichtsstand haben müßten, wenn sie zusammen studirten. Er glaube auch nicht, daß ein Spanier zu Madrid bleibe, wenn man ihm sage: Du kommst in Freiberg unter die Ortsgerichte; eben so wenig der, welcher aus Petersburg komme. Er bemerke, daß die dort studirenden Ausländer aus fernen Gegenden kämen, in denen man nicht die Ansicht festhalte, daß die Freiheit der studirenden Jugend auf einen gewissen Grad gesteigert werden müsse. Im Princip scheine richtig zu sein, daß die jungen Leute zu Freiberg, Tharandt und Dresden eben so gut unter den Ortsgerichten stehen könnten, wie andere Erziehungsinstitute, und darauf komme es nicht an, ob der Staat ein Erziehungsinstitut in erster Hand habe, oder in zweiter.

Abg. Dehlschlängel bemerkt zur Berichtigung, daß nicht das Oberbergamt, sondern das Bergamt die Criminaljurisdiction wirklich ausübe.

Auch Abg. Art spricht sich für den Gesetzentwurf aus, bemerkend, man dürfe die jungen Leute nicht als Staatsbürger ansehen; sie seien als solche zu betrachten, welche in erziehungsmäßigem Alter sich befänden, und diese ständen am besten unter der Cognition ihrer Lehrer. Er glaube, daß für die Professoren und deren Wirksamkeit, wie auch für die jungen Leute selbst, ein solcher Gerichtsstand besser sei, da erstere Cognition über das erhielten, was die jungen Leute verfehlt hätten, und also besser einwirken könnten, und letztere sich mehr davor fürchten würden, daß sie das Vertrauen und die Achtung ihrer Lehrer verlieren könnten. Diese Institute seien mit einem Blochmann'schen, Serriusfischen oder andern Privatinstitute nicht zu vergleichen, da diese Zöglinge von 5 bis 7, und nur wenige von 16 bis 17 Jahren hätten, während dort nur junge Leute von 17 bis 19 Jahren sich befänden. Daß die Spanier nicht abgehalten würden, zu kommen, glaube er wohl; aber darauf sei nicht Rücksicht zu nehmen, man müsse das vaterländische Institut im Auge haben, wo Jünglinge erzogen würden, und wo mehr die moralische, als die rechtliche Seite in Betracht komme, und, wenn ja der traurige Fall einträte, daß Criminalfälle vorkämen, so ständen sie ohnedieß unter den ordentlichen Gerichten.

Referent: Er glaube doch, daß, wenn sie Schulden machten, sie eben so gut von der Ortsbehörde vor Gericht gefordert werden könnten, und das sei das hauptsächlichste Civilverhältniß, welches vorkomme. Auch sei, wenn ein Bergakademist abgehe und der Concurß rücksichtlich desselben eröffnet worden, derselbe immer bei dem Kreisamte eröffnet worden. Noch müsse er bemerken, daß er nicht wohlgethan halte, den jungen Leuten, so sehr er auch ihr Streben achte, einen Dünkel dadurch einzulößen, daß man sie mit eignen Privilegien ausstatte.

Königl. Commissar D. Schumann bemerkt, daß jedenfalls noch hinzugefügt werden müsse, daß das Justizministerium